# Regeringskansliets logotypSchwedisches Gesetzblatt

**SFS 2024:688**

Veröffentlicht am  
4. Oktober 2024

## Verordnung zur Änderung der Verordnung (2020: 1180) über bestimmte Treibhausgasemissionen

Erlassen am 3. Oktober 2024

In Bezug auf die Verordnung (2020:1180) über bestimmte Treibhausgasemissionen sieht die Regierung[[1]](#footnote-2) Folgendes vor[[2]](#footnote-3):

*dass* der Anhang zu Anhang 1 wird;

*dass* Kapitel 1 Abschnitte 1-3 und 9, Kapitel 3 Abschnitte 1, 2, 6, 14 und 15, Kapitel 4 Abschnitt 2, Kapitel 6 Abschnitte 2-4, Kapitel 9 Abschnitte 2 und 5, Kapitel 10 Abschnitt 5 und Kapitel 11 Abschnitt 1 folgende Fassung erhalten:

*dass* ein neues Kapitel – Kapitel 3a – zwei neue Abschnitte – Kapitel 9 Abschnitt 5a und Kapitel 11 Abschnitt 4 – und ein neuer Anhang – Anhang 2 – mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

# Kapitel 1

**Abschnitt 1[[3]](#footnote-4)**    Diese Verordnung enthält Bestimmungen über die Anwendung des Gesetzes (2020: 1173) über bestimmte Treibhausgasemissionen. Die Verordnung enthält auch Bestimmungen über die internationale Zusammenarbeit nach Artikel 6 des Übereinkommens von Paris.

Die Verordnung ergänzt Folgendes:

* EU-Verordnungen, die auf der Grundlage der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates (ETS-RIchtlinie), erlassen wurden;
* Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über die Überwachung, Berichterstattung und Prüfung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (EU-MRV-Verordnung); und
* EU-Verordnungen, die auf der Grundlage der EU-MRV-Verordnung erlassen wurden.

Diese Verordnung stützt sich auf

* Abschnitt 7 Absatz 1 des Gesetzes über bestimmte Treibhausgasemissionen in Bezug auf Kapitel 3 Abschnitte 1-7 und Kapitel 3a Abschnitte 1-6;
* Abschnitt 7 Absatz 2 des Gesetzes über bestimmte Treibhausgasemissionen in Bezug auf Kapitel 3 Abschnitte 9a und 9b;
* Abschnitt 11 des Gesetzes über bestimmte Treibhausgasemissionen in Bezug auf Kapitel 4 Abschnitt 3;
* Abschnitt 11a des Gesetzes über bestimmte Treibhausgasemissionen in Bezug auf Kapitel 4 Abschnitte 1a und 11-17;
* Abschnitt 12 des Gesetzes über bestimmte Treibhausgasemissionen in Bezug auf Kapitel 3 Abschnitte 8 und 10, Kapitel 3a, Abschnitte 7-9 und Kapitel 4 Abschnitt 6;
* Abschnitt 13 des Gesetzes über bestimmte Treibhausgasemissionen in Bezug auf Kapitel 3 Abschnitt 14, Kapitel 3a, Abschnitt 15, Kapitel 4 Abschnitte 1, 2 und 7-8c und Kapitel 4a Abschnitte 1-4;
* Abschnitt 15 des Gesetzes über bestimmte Treibhausgasemissionen in Bezug auf Kapitel 5 Abschnitte 3, 8-11 und 13-17 sowie Kapitel 11 Abschnitt 1 Absatz 2;
* Abschnitt 17 des Gesetzes über bestimmte Treibhausgasemissionen in Bezug auf Kapitel 3, Abschnitt 15, Kapitel 3a Abschnitt 16, Kapitel 4a, Abschnitte 6-11, Kapitel 8 Abschnitte 2-5 und Kapitel 9 Abschnitte 2-6;
* Abschnitt 21 des Gesetzes über bestimmte Treibhausgasemissionen in Bezug auf Kapitel 7 Abschnitte 2 und 3;
* Abschnitt 22 des Gesetzes über bestimmte Treibhausgasemissionen in Bezug auf Kapitel 7 Abschnitte 4 und 10;
* Abschnitt 25 des Gesetzes über bestimmte Treibhausgasemissionen in Bezug auf Kapitel 3 Abschnitt 13, Kapitel 3a Abschnitte 12-14, Kapitel 4, Abschnitte 4, 9 und 10, Kapitel 5 Abschnitte 5-7 und Kapitel 11 Abschnitt 1 Absätze 1

und 3;

* Abschnitt 26 des Gesetzes über bestimmte Treibhausgasemissionen in Bezug auf Kapitel 7 Abschnitt 8 und Kapitel 11 Abschnitt 4;
* Abschnitt 41 des Gesetzes über bestimmte Treibhausgasemissionen in Bezug auf Kapitel 10 Abschnitte 1-9;
* Abschnitt 42 des Gesetzes über bestimmte Treibhausgasemissionen in Bezug auf Kapitel 10 Abschnitte 10 und 11;
* Abschnitt 42a des Gesetzes über bestimmte Treibhausgasemissionen in Bezug auf Kapitel 10 Abschnitte 18-22;
* Abschnitt 43 des Gesetzes über bestimmte Treibhausgasemissionen in Bezug auf Kapitel 10 Abschnitte 14 und 15;
* Kapitel 8 Abschnitt 11 der Regierungsform in Bezug auf Kapitel 11 Abschnitt 2;
* Kapitel 10 Abschnitt 2 der Regierungsform in Bezug auf Kapitel 11 Abschnitt 3; und
* Kapitel 8 Abschnitt 7 der Regierungsform in Bezug auf andere Bestimmungen.

**Abschnitt 2[[4]](#footnote-5)** Die Bestimmungen dieser Verordnung betreffen:

* Inhalt und Wortschatz der Verordnung (Kapitel 1);
* Behörden (Kapitel 2);
* Emissionen aus Anlagen (Kapitel 3);
* Emissionen aus Brennstofftätigkeiten (Kapitel 3a);
* Emissionen aus Flugtätigkeiten (Kapitel 4);
* Emissionen aus Seeverkehrstätigkeiten (Kapitel 4a);
* Zuteilung von Zertifikaten (Kapitel 5);
* Elektronische Bearbeitung von Dokumenten (Kapitel 6);
* Das Unionsregister (Kapitel 7),
* Vergabe und Rückgabe von Zertifikaten (Kapitel 8);
* Abgabe von Zertifikaten (Kapitel 9);
* internationale Zusammenarbeit nach Artikel 6 des Pariser Übereinkommens (Kapitel 9a);
* Sanktionen (Kapitel 10);
* Bewilligungen (Kapitel 11); und
* Berufungen (Kapitel 12).

**Abschnitt 3[[5]](#footnote-6)**    In den Abschnitten 4-13 werden die in der Verordnung verwendeten Begriffe und Ausdrücke erläutert. Ansonsten haben die Begriffe und Ausdrücke in der Verordnung dieselbe Bedeutung wie im Gesetz (2020:1173) über bestimmte Treibhausgasemissionen.

**Abschnitt 9[[6]](#footnote-7)**   Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „neuer Teilnehmer“ eine Anlage, die eine der im Anhang 1 beschriebenen Tätigkeiten durchführt und die durch eine zum ersten Mal erteilte Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen erfasst ist

* – 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2025 für die Zuteilungsperiode 2025–2021; oder
* – 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2030 für die Zuteilungsperiode 2030–2026.

# Kapitel 3

**Abschnitt 1[[7]](#footnote-8)** Ohne Genehmigung ist es verboten, eine in Anhang 1 aufgeführte Tätigkeit in einem Betrieb auszuüben.

**Abschnitt 2[[8]](#footnote-9)** Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Emissionen aus:

1. eine Anlage oder ein Teil einer Anlage, die ausschließlich für Forschungs- oder Entwicklungszwecke oder für das Testen neuer Produkte oder neuer Verfahren verwendet wird;
2. eine Anlage im Zeitraum von 2026 bis 2030, bei der mehr als 95 % der gesamten Treibhausgasemissionen der Anlage im Zeitraum 2019–2023 auf die Verbrennung von Biomasse zurückgehen, die die Kriterien für den Emissionsfaktor Null gemäß der Verordnung über die Überwachung und Berichterstattung erfüllt; oder
3. eine Anlage im Zeitraum 2031-2035, in der mehr als 95 % der gesamten Treibhausgasemissionen der Anlage im Zeitraum 2024-2028 auf die Verbrennung von Biomasse zurückgehen, die die Kriterien für den Emissionsfaktor Null gemäß der Verordnung über die Überwachung und Berichterstattung erfüllt.

Ungeachtet des Absatzes 1 decken die Bestimmungen der Verordnung Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kraftstoffen ab, bei denen Brennstofferzeugnisse zur Verfügung gestellt werden, die in den in Absatz 1 genannten Anlagen verbrannt werden.

**Abschnitt 6** Eine Genehmigung wird erteilt, wenn

1. die Anlage, auf der die Tätigkeit ausgeübt wird, den erforderlichen Genehmigungen nach dem Umweltgesetzbuch oder älteren Umweltvorschriften unterliegt; und
2. der Betreiber bewertet wird, ob er in der Lage ist, die Treibhausgasemissionen der Tätigkeit zuverlässig zu überwachen und zu melden.

Wenn die Gründe dafür vorliegen, kann die schwedische Umweltschutzbehörde beschließen, dass die Tätigkeit auch dann aufgenommen werden kann, wenn die Genehmigungsentscheidung noch nicht rechtskräftig geworden ist.

**Abschnitt 14[[9]](#footnote-10)** Spätestens zu dem in Kapitel 9 Abschnitt 5 genannten Abrechnungstag stellt der Anlagenbetreiber sicher, dass die Emissionen der unter eine Beschreibung in Anhang 1 fallenden Treibhausgase durch Emissionszertifikate abgedeckt werden.

**Abschnitt 15[[10]](#footnote-11)** Für Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten einer Anlage, die unter die Beschreibung 1a des Anhangs 1 fällt, gilt Folgendes nicht:

* 1. die Verpflichtung gemäß Abschnitt 14, sicherzustellen, dass Treibhausgasemissionen durch Emissionszertifikate abgedeckt werden; und
  2. die Bestimmungen über die Abgabe von Zertifikaten in Abschnitt 17 des Gesetzes (2020:1173) über bestimmte Treibhausgasemissionen und in Abschnitt 7 Absatz 2 dieses Kapitels.

# Kapitel 3a. Emissionen aus Brennstofftätigkeiten

## Genehmigungspflicht

**Abschnitt 1** Eine Brennstofftätigkeit, mit der Brennstofferzeugnisse, die in den in Anhang 2 aufgeführten Sektoren verbrannt werden, für den Verbrauch bereitgestellt werden, darf nur durchgeführt werden, wenn die schwedische Umweltschutzbehörde eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen erteilt hat, sofern in den Abschnitten 2 oder 3 nichts anderes bestimmt ist.

**Abschnitt 2** Dieses Kapitel gilt nicht für Brennstofftätigkeiten, die

* 1. nur Brennstoffprodukte zur Verfügung stellen, die

1. einen Emissionsfaktor Null haben; oder
2. gefährliche Abfälle oder Siedlungsabfälle sind; oder
   1. nur Brennstoffprodukte zur Verfügung zu stellen im Zusammenhang mit:
3. Fernverkäufe gemäß Kapitel 4c des Energiesteuergesetzes (1994:1776); oder
4. das Verfahren für besteuerte Waren im Sinne von Kapitel 4d desselben Gesetzes.

**Abschnitt 3** Dieses Kapitel gilt nicht für Brennstofftätigkeiten, bei denen nur Brennstofferzeugnisse zur Verfügung gestellt werden, die verbrannt werden in:

1. einer Tätigkeit gemäß Anhang 1 dieser Verordnung; oder
2. einer Tätigkeit in einem anderen EU-Mitgliedstaat, die in diesem Staat den Bestimmungen zur Umsetzung von Anhang I der Richtlinie über das Emissionshandelssystem (ETS) unterliegt.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 gilt dieses Kapitel für Brennstofftätigkeiten, bei denen verbrannte Brennstofferzeugnisse zur Verfügung gestellt werden:

1. im Zusammenhang mit dem Transport von Treibhausgasen zum Zwecke der geologischen Speicherung in einer Speicheranlage, die gemäß der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 genehmigt wurde; oder

2. in Anlagen, die auf der Grundlage von Artikel 27a der ETS-Richtlinie ausgeschlossen sind.

**Abschnitt 4** Ein Betreiber, der eine Genehmigung zur Treibhausgasemission beantragen möchte, muss dies bei der schwedischen Umweltschutzbehörde tun.

Der Antrag muss Folgendes enthalten:

1. Einzelheiten zu:
   * 1. dem Betreiber;
     2. den Arten von Brennstoffen, die der Betreiber beabsichtigt, bereitzustellen und mit welchen Mitteln es erfolgen soll; und
     3. in welchen Sektoren die in Anhang 2 aufgeführten Brennstoffe für die Verbrennung verwendet werden sollen;
2. einen Überwachungsplan;
3. eine nichttechnische Zusammenfassung der in den Nummern 1 und 2 genannten Einzelheiten; und
4. Einzelheiten dazu, wer für den Kontakt mit den Behörden zuständig ist. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die schwedische Umweltschutzbehörde in Einzelfällen beschließen, dass das Überwachungskonzept zu einem anderen als dem in Artikel 75b Absatz 2 der Verordnung über die Überwachung und Berichterstattung genannten Zeitpunkt vorgelegt werden kann.

## Voraussetzungen für Genehmigungen

**Abschnitt 5** Genehmigungen werden erteilt, wenn der Betreiber bewertet wird, in der Lage zu sein, Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten zuverlässig zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten.

Wenn Gründe dafür vorliegen, kann die schwedische Umweltschutzbehörde beschließen, dass die Tätigkeit auch dann aufgenommen werden kann, wenn die Genehmigungsentscheidung noch nicht rechtskräftig geworden ist.

## Vorgeschriebene Genehmigungsbedingungen

**Abschnitt 6** Eine Genehmigung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

* 1. der Betreiber überwacht die Emissionen und erstattet darüber Bericht im Einklang mit einem Überwachungskonzept; und
  2. Zertifikate werden gemäß Kapitel 9 abgegeben.

## Änderung einer Brennstoffaktivität

**Abschnitt 7** Der Betreiber teilt der Umweltschutzbehörde so bald wie möglich jede geplante Änderung der Brennstofftätigkeit oder der für den Verbrauch bereitgestellten Brennstofferzeugnisse mit.

Eine Mitteilung ist jedoch nur erforderlich, wenn die Änderungen mehr als geringfügige Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen haben können.

**Abschnitt 8** Die schwedische Umweltschutzbehörde prüft, ob eine Änderung gemäß Abschnitt 7 es erforderlich macht, der Tätigkeit geänderte oder neue Bedingungen für die Überwachung und Berichterstattung aufzuerlegen. Sind solche Bedingungen erforderlich, erteilt die Behörde eine neue Genehmigung.

## Vorausgesetzter Betrieb einer Brennstofftätigkeit

**Abschnitt 9** Geht ein neuer Betreiber davon aus, dass eine Brennstofftätigkeit ganz oder teilweise betrieben wird, so hat er dies der Umweltschutzbehörde so bald wie möglich mitzuteilen.

**Abschnitt 10** Wird ein neuer Betreiber benachrichtigt, so erteilt die schwedische Umweltschutzbehörde eine neue Genehmigung.

## Unterrichtung der schwedischen Energiebehörde

**Abschnitt 11** Die schwedische Umweltschutzbehörde unterrichtet die schwedische Energiebehörde über Entscheidungen in Bezug auf

* 1. eine neue Genehmigung;
  2. eine widerrufene Genehmigung; oder
  3. eine Genehmigung für einen neuen Betreiber.

## Überwachung und Berichterstattung

**Abschnitt 12** Der Betreiber hat die Emissionen gemäß der Verordnung über die Überwachung und Berichterstattung zu überwachen und zu melden.

**Abschnitt 13** In Bezug auf die Meldung von Emissionen für 2024 kann die schwedische Umweltschutzbehörde einem Betreiber gestatten, nicht begründen zu müssen, warum eine bestimmte Überwachungsmethode technisch nicht machbar ist oder warum eine bestimmte Überwachungsmethode gemäß Artikel 75c oder 75d der Verordnung über die Überwachung und Berichterstattung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.

**Abschnitt 14**  In den Jahren 2028, 2029 und 2030 hat der Betreiber gemäß dem von der Europäischen Kommission auf der Grundlage vonArtikel 30f Absatz 3 der ETS-Richtlinie erlassenen Durchführungsrechtsakt Kosten im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Abgabe von Zertifikaten im Rahmen einer Brennstofftätigkeit zu melden, die auf den Nutzer der für den Verbrauch bereitgestellten Brennstoffe abgewälzt wurden.

Die Berichterstattung erfolgt bis zum 30. April jedes Jahres und bezieht sich auf die Durchschnittskosten des vorangegangenen Kalenderjahres.

## Anforderungen für die Zertifikate

**Abschnitt 15** Spätestens zu dem in Kapitel 9 Abschnitt 5a genannten Abrechnungsdatum stellt der Betreiber sicher, dass die Treibhausgasemissionen aus der Tätigkeit durch Emissionszertifikate abgedeckt sind.

## Ausnahmen von der Abgabepflicht

**Abschnitt 16** Der Betreiber darf keine Zertifikate für Tätigkeiten gemäß Abschnitt 2 oder Abschnitt 3 Absatz 1 abgeben.

# Kapitel 4

**Abschnitt 2** Spätestens zu dem in Kapitel 9 Abschnitt 5 genannten Abrechnungsdatum stellt der Betreiber sicher, dass CO2-Emissionen aus EWR-Flügen durch Emissionszertifikate abgedeckt werden.

# Kapitel 6

**Abschnitt 2[[11]](#footnote-12)** Ein Genehmigungsantrag nach Kapitel 3 Abschnitt 5 oder Kapitel 3a Abschnitt 4 ist elektronisch über die in Abschnitt 1 genannte technische Lösung bei der schwedischen Umweltschutzbehörde einzureichen.

Wenn besondere Gründe vorliegen. kann die schwedische Umweltschutzbehörde im Einzelfall entscheiden, dass ein Genehmigungsantrag auf anderem Wege eingereicht werden kann.

**Abschnitt 3** Unterlagen im Zusammenhang mit der Überwachung, Berichterstattung und Prüfung von Emissionen werden der schwedischen Umweltschutzbehörde über die in Abschnitt 1 genannte technische Lösung elektronisch übermittelt.

Die Dokumente, auf die Bezug genommen wird, sind:

1. Emissionsberichte;
2. Überwachungspläne;
3. Mitteilungen über Vorschläge zur Änderung von Überwachungskonzepten gemäß Artikel 15 der Verordnung über die Überwachung und Berichterstattung;
4. Berichte über Verbesserungen der Überwachungsmethodik gemäß Artikel 69 oder 75q der Verordnung über die Überwachung und Berichterstattung; und
5. Prüfberichte für Emissionsberichte gemäß Artikel 27 Absatz 1 oder Artikel 43r der Verordnung über Überprüfung.

Wenn besondere Gründe vorliegen kann die schwedische Umweltschutzbehörde im Einzelfall beschließen, dass Unterlagen auf andere Weise vorgelegt werden können.

**Abschnitt 4** Bei der Ausstellung von Prüfberichten für Emissionsberichte an Betreiber gemäß Artikel 27 Absatz 1 oder 43r der Verordnung über Überprüfung verwenden die Prüfstellen die in Abschnitt 1 genannte technische Lösung.

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die schwedische Umweltschutzbehörde in Einzelfällen beschließen, dass Prüfberichte auf andere Weise erstellt werden können.

# Kapitel 9

**Abschnitt 2** Hat die schwedische Umweltschutzbehörde Emissionen gemäß Artikel 70 oder Artikel 75r der Verordnung über die Überwachung und Berichterstattung bestimmt, so werden die Gesamtemissionen gemäß Abschnitt 16 des Gesetzes (2020:1173) über bestimmte Treibhausgasemissionen von der Agentur bestimmt.

**Abschnitt 5[[12]](#footnote-13)** Zertifikate sind bei Anlagen, Luft- oder Seeverkehrstätigkeiten bis zum 30. September abzugeben, auch wenn es sich bei diesem Tag um einen Samstag oder Sonntag handelt, und beziehen sich auf die Emissionen des vorangegangenen Kalenderjahres.

**Abschnitt 5a** Zertifikate für Brennstofftätigkeiten werden erstmals im Jahr 2028 abgegeben. Zertifikate sind bis zum 31. Mai abzugeben, auch wenn dieser Tag ein Samstag oder Sonntag ist, und beziehen sich auf die Emissionen des vorangegangenen Kalenderjahres.

Hat die Europäische Kommission eine solche Mitteilung gemäß Artikel 30k der ETS-Richtlinie gemacht, werden die Zertifikate abweichend von Absatz 1 erstmals im Jahr 2029 zugeteilt.

# Kapitel 10

**Abschnitt 5[[13]](#footnote-14)** Ein Betreiber, der keine ausreichende Menge an Zertifikaten gemäß Abschnitt 16 des Gesetzes (2020:1173) für bestimmte Treibhausgasemissionen abgegeben hat, hat eine Sanktion für die Emissionen zu zahlen, für die keine Zertifikate abgegeben wurden.

Die Höhe der Sanktion entspricht einem Betrag von 100 EUR je Tonne Kohlendioxidäquivalent am 1. Oktober, im Falle von Anlagen, Luftverkehrstätigkeiten oder Seeverkehrstätigkeiten oder bei Brennstofftätigkeiten am 1. Juni des Jahres, in dem die Zertifikate hätten abgegeben werden müssen. Wenn eine Neuberechnung, die die Änderung der allgemeinen Preissituation seit 2013 berücksichtigt, zu einem Betrag von mehr als 100 EUR führt, wird stattdessen die höhere Strafe verhängt.

Die Änderung der allgemeinen Preislage wird auf der Grundlage des Europäischen Verbraucherpreisindexes berechnet, der jährlich von der Europäischen Kommission bekannt gegeben wird.

# Kapitel 11

**Abschnitt 1** Die schwedische Umweltschutzbehörde kann Folgendes ausstellen:

1. Bestimmungen für vereinfachte und standardisierte Überwachungspläne gemäß den Artikeln 13 und 75b der Verordnung über die Berichterstattung und Überprüfung;
2. weitere Vorschriften über die Zuteilung von Zertifikaten; und
3. Vorschriften für die Vorlage von Überwachungskonzepten zu einem anderen Zeitpunkt als dem in Artikel 75b.2 der Verordnung über die Überwachung und Berichterstattung genannten.

**Abschnitt 4** Die schwedische Transportbehörde kann gemäß Kapitel 2, Abschnitt 6 Absätze 2 und 3 sowie Kapitel 10 Abschnitte 18 bis 21 Verordnungen über Gebühren für die Kosten der Behörde für die Ablehnung oder das Festhalten von Schiffen und über das Verbot der Einfahrt in schwedische Häfen erlassen.

1. Diese Verordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft.
2. Ein Betreiber, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder vor dem 1. Januar 2025 eine Tätigkeit im Zusammenhang mit Brennstoffen ausübt, die der Genehmigungspflicht nach Kapitel 3a Abschnitt 1 unterliegt, kann die Tätigkeit weiterhin ohne Genehmigung ausüben. Nach Ende des Jahres 2024 darf die Tätigkeit jedoch nur dann ohne Genehmigung ausgeübt werden, wenn vor dem 1. Januar 2025 ein Antrag auf Genehmigung gestellt wurde und bis die endgültige Entscheidung über die Genehmigung getroffen wurde.
3. Ein Betreiber, der nicht über eine Genehmigung gemäß Kapitel 3a Abschnitt 1 verfügt, überwacht und meldet die Emissionen für 2024 gemäß Kapitel 3a Abschnitt 12, wenn der Betreiber
   1. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eine genehmigungspflichtige Brennstofftätigkeit ausübt oder vor dem 1. Januar 2025 damit beginnt; und
   2. vor dem 1. Januar 2025 eine Genehmigung beantragt hat.

Im Auftrag der Regierung

PAULINA BRANDBERG

Linnéa Klefbäck

(Ministerium für Klima und Unternehmen)

Anhang 2

# Treibhausgasemissionen aus der Verbrennung von Brennstofferzeugnissen in bestimmten Sektoren

Dieser Anhang enthält eine Beschreibung der Sektoren, in denen die bereitgestellten Brennstofferzeugnisse verbrannt werden.

**Beschreibungen der Sektoren**

**Beschreibung 1.** Energiewirtschaft

Der Sektor umfasst:

1. Kraft-Wärme-Kopplung;
2. Heizanlagen;
3. Stromerzeugung;
4. Erdölraffination;
5. Herstellung von Koks;
6. Energiebranchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 1-5 genannt werden; und
7. Einsatz von Gelände-Kraftfahrzeugen und anderen Arbeitsmaschinen bei den unter den Nummern 1-6 aufgeführten Tätigkeiten.

**Beschreibung 2.** Fertigungsbranchen und Bauwesen.

Der Sektor umfasst:

1. Eisen- und Stahlindustrie;
2. Herstellung von Zement, Kalk und Gips;
3. Herstellung von Glas;
4. andere Steine- und Erdenindustrie;
5. chemische Industrie;
6. Bauwesen;
7. Bergbau;
8. Gummi- und Kunststoffindustrie;
9. Textilien und Leder;
10. Holzindustrie;
11. Generalplanung;
12. Zellstoff- und Papierindustrie und Druckerei;
13. metallverarbeitende Industrie;
14. Lebensmittelindustrie;
15. Tabakindustrie;
16. Fertigungs- und Baugewerbe mit Ausnahme derjenigen, die unter 1-15 fallen; und
17. Einsatz von Gelände-Kraftfahrzeugen und anderen Arbeitsmaschinen bei den unter den Nummern 1-16 aufgeführten Tätigkeiten.

**Beschreibung 3.** Straßentransport.

Der Sektor umfasst den Straßentransport mit folgenden Fahrzeugen:

1. Personenkraftwagen,
2. A Zugmaschinen;
3. leichte Lastkraftwagen;
4. schwere Lastkraftwagen;
5. leichte Busse;
6. schwere Busse;
7. Kleinkrafträder; und
8. Motorräder.

Dieser Sektor umfasst jedoch nicht den Straßentransport mit Fahrzeugen, die für militärische Zwecke genutzt werden.

**Beschreibung 4.** Schienentransport.

Der Sektor umfasst den Güter- und Personenverkehr auf Schienen, mit Ausnahme des Eisenbahnverkehrs für militärische Zwecke.

**Beschreibung 5.** Sportboote.

Der Sektor umfasst Sportboote mit Ausnahme von Fischereifahrzeugen.

**Beschreibung 6.** Flugplätze und Häfen.

Der Sektor umfasst:

1. Flughäfen;
2. Häfen; und
3. Einsatz von Gelände-Kraftfahrzeugen und anderen Arbeitsmaschinen in Flughäfen und Häfen.

Der Sektor umfasst jedoch nicht:

1. Militärflottenflugplätze und -flughäfen;
2. Militärhäfen;
3. Militärische Tätigkeiten auf zivilen Flughäfen;
4. Militärische Tätigkeiten in zivilen Häfen; und
5. militärische Verwendung von Gelände-Kraftfahrzeugen und anderen Arbeitsmaschinen in den von den Nummern 1-4 erfassten Flughäfen, Häfen und Tätigkeiten.

**Beschreibung 7.** Gewerbliche und öffentliche Räumlichkeiten.

Der Sektor umfasst:

1. Geschäftsräume;
2. öffentliche Räume;
3. Benutzung von Gelände-Kraftfahrzeugen und anderen Arbeitsmaschinen in den unter den Nummern 1 und 2 genannten Räumen.

Der Sektor umfasst jedoch nicht:

1. die für militärische Zwecke genutzten Räumlichkeiten; und
2. Einsatz von Geländefahrzeugen und anderen Arbeitsmaschinen auf militärisch genutzten Geländen.

**Beschreibung 8.** Unterkunft

Der Sektor umfasst:

1. Unterkünfte; und
2. Nutzung von Gelände-Kraftfahrzeugen und anderen Arbeitsmaschinen im Zusammenhang mit den Unterkünften.

**Beschreibung 9.** Fischerei, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Aquakultur.

Der Sektor umfasst:

1. Anlagen, die Teil von Fischerei, Land- und Forstwirtschaft oder Aquakultur sind; und
2. Nutzung von Fischereifahrzeugen, Gelände-Kraftfahrzeugen und anderen Arbeitsmaschinen in der Fischerei oder in der Land-, Forst- oder Aquakulturwirtschaft.

1. Vgl. Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates. Siehe auch die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft. [↑](#footnote-ref-2)
2. Jüngster Wortlaut des Anhangs 2024:306. [↑](#footnote-ref-3)
3. Neuester Wortlaut 2024:529. [↑](#footnote-ref-4)
4. Neuester Wortlaut 2024:529. [↑](#footnote-ref-5)
5. Neuester Wortlaut 2023:729. [↑](#footnote-ref-6)
6. Neuester Wortlaut 2023:729. [↑](#footnote-ref-7)
7. Neuester Wortlaut 2023:729. [↑](#footnote-ref-8)
8. Neuester Wortlaut 2024:306. [↑](#footnote-ref-9)
9. Neuester Wortlaut 2023:729. [↑](#footnote-ref-10)
10. Neuester Wortlaut 2023:729. [↑](#footnote-ref-11)
11. Neuester Wortlaut 2024:529. [↑](#footnote-ref-12)
12. Neuester Wortlaut 2023:729. [↑](#footnote-ref-13)
13. Neuester Wortlaut 2024:529. [↑](#footnote-ref-14)